#### Satzung

#### der

### NORDMETALL-Stiftung

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Stiftungszweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Verwendung der Stiftungsmittel
§ 5	Stiftungsorgane
§ 6	Stiftungsvorstand
§ 7	Aufgaben des Vorstandes
§ 8	Beschlussfassung des Vorstandes
§ 9	Vorstandssitzungen
§ 10	Vertretung der Stiftung
§ 11	Kuratorium
§ 12	Aufgaben des Kuratoriums
§ 13	Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums
§ 14	Geschäftsjahr
§ 15	Satzungsänderung
§ 16	Wegfall des Stifters
§ 17	Auflösung
§ 18	Aufsicht und Inkrafttreten

#### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "NORDMETALL-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Stifter ist NORDMETALL Verband der Metall- und Elektro-Industrie e.V. mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) von Bildung,
  - b) von Wissenschaft und Forschung,
  - c) von Kunst und Kultur,
  - d) von sozialen Maßnahmen und Einrichtungen.
- (3) Die Förderung der Bildung und der Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht auf den Feldern der mathematischen, naturwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Lehre, vor allem mit Bezug zur Metall- und Elektro-Industrie sowie ihr verwandter Wirtschaftsbereiche einschließlich der Dienstleistungsbereiche.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die die Früh- und Grundbildung, Allgemeinbildung, Berufsorientierung und –vorbereitung, allgemeine und weiterbildende Schulen, Universitäten und Hochschulen unterstützen.

Die Förderung erfolgt beispielsweise durch die Initiierung, Durchführung oder finanzielle und ideelle Förderung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Veranstaltungen, Studiengängen, Lehrstühlen, dualer Berufsausbildung, Bildungsveranstaltungen und anderen Bildungsprojekten.

(4) Der Stiftungszweck gemäß Abs. 2 c) wird z. B. verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Förderung von Einzelpersonen, Projekten, Einrichtungen und Veran-

- staltungen, einschließlich der Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- (5) Der Stiftungszweck gemäß Abs. 2 d) wird insbesondere erfüllt durch Maßnahmen im Rahmen der Jugend und Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens.
- (6) Die Stiftung entscheidet frei darüber, in welchem Umfang sie die Stiftungszwecke fördert. Es müssen nicht alle Stiftungszwecke jährlich erfüllt werden.
- (7) Die Stiftungszwecke k\u00f6nnen auch durch die Verleihung von Preisen und Stipendien erf\u00fcllt werden. F\u00fcr die Vergabe von Preisen und Stipendien erl\u00e4sst der Vorstand Richtlinien, deren Erlass und \u00e4nderung der Zustimmung des Finanzamtes bed\u00fcrfen.
- (8) Die F\u00f6rderung der genannten Aufgaben schlie\u00dft die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete \u00f6ffentlichkeitsarbeit ein.
- (9) Grundsätzlich soll die Förderung im Bereich des Verbandsgebietes des Stifters erfolgen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb des Verbandsgebietes gefördert werden.
- (10) Die Stiftung kann sowohl operativ als auch f\u00f6rdernd t\u00e4tig werden. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen im Sinne von \u00a7 57 Abs. 1 AO oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbeg\u00fcnstigten K\u00f6rperschaften oder K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts zur Verwendung f\u00fcr steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke zur Verf\u00fcgung stellt. Die Unterst\u00fctzung nicht gemeinn\u00fctziger K\u00f6rperschaften oder Privatunternehmen ist ausgeschlossen.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden.

Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel, wenn keine abweichende Bestimmung getroffen wurde. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Im übrigen sind Zuwendungen zeitnah für die Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, kann die Stiftung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Rücklagen bilden.

### § 4 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr ihre satzungsgem\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfen hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigen.
- (2) Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke sind die folgenden Mittel zeitnah einzusetzen:
  - a) Erträge des Stiftungsvermögens, soweit sie nicht gem. § 3 Abs. 5 dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zugeführt werden,
  - b) Spenden und andere Zuwendungen, soweit sie nicht gem. § 3 Abs. 3 dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

# § 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

# § 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei Vorstandsmitgliedern des Stifters, dessen Hauptgeschäftsführer, sowie bis zu drei weiteren Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Stiftung und seinen Stellvertreter.
- (3) Verliert ein Vorstandsmitglied der Stiftung seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Stifters, so kann er mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Vorstandes des Stifters bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt bleiben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand des Stifters als Gremium ein neues Vorstandsmitglied der Stiftung bestellen. Das neue Mitglied tritt in diesem Falle in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bestellt der Vorstand des Stifters für das ausscheidende Vorstandsmitglied kein neues Mitglied, so vermindert sich die in Abs. 1 Satz 1 genannte Zahl für die verbleibende Amtszeit entsprechend. Der Vorstand muss sich jedoch aus mindestens drei Personen zusammensetzen.
- (4) Der Vorstand des Stifters kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

# § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. In diesem Falle wirkt der

Geschäftsführer in allen Sitzungen der Organe beratend mit. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Zwecke weitere Anstellungsverträge schließen.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Stiftung hat über ihr Vermögen sowie ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe geprüft. Die Prüfung sollte sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Vorstand des Stifters erhält die Jahresabrechnung und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.
- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

# § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

# § 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen werden.

### § 10 Vertretung der Stiftung

Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Alle Vorstandsmitglieder sind für Geschäfte zwischen der Stiftung und dem Stifter von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreit. Soweit gemäß § 7 Abs. 2 ein Geschäftsführer bestellt ist, entscheidet der Vorstand über dessen Vertretungsmacht. Er kann insbesondere beschließen, dass der Geschäftsführer die Stiftung bei Geschäften bis zu einer bestimmten Höhe allein vertreten kann.

#### § 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens elf Personen. Davon müssen mindestens zwei Personen dem Kreise der Mitgliedsunternehmen des Stifters angehören. Ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand des Stifters jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand des Stifters kann Mitglieder des Kuratoriums jederzeit abberufen.
- (3) Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

(4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand des Stifters ein neues Mitglied des Kuratoriums bestellen. Das neue Mitglied tritt in diesem Falle in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein. Sollte ein neues Kuratoriumsmitglied bestellt werden, so führen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder bis zum Amtsantritt des Nachfolgers die Aufgaben des Kuratoriums allein weiter.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.

# § 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung dessen satzungsgemäßer Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere gegenüber dem Vorstand ein Vorschlagsrecht für die von der Stiftung durchzuführenden Projekte und die dafür benötigten Stiftungsmittel.
- (3) Das Kuratorium kann Empfehlungen für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens geben.
- (4) Das Kuratorium genehmigt die Jahresabrechnung und den Tätigkeitsbericht, es entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (5) Bei Auflösung der Stiftung gemäß § 17 muss das Kuratorium mit einfacher Mehrheit zustimmen.

# § 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen kommen. Im übrigen hält es Sitzungen nach Bedarf ab. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Zu Sitzungen des Kuratoriums lädt der jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums schriftlich oder mündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladungsfrist kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder abgekürzt werden.

(2) Das Kuratorium beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Das Kuratorium kann auch schriftlich beschließen. In diesem Fall muss die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

#### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 15 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung, des Namens der Stiftung und des Stiftungszwecks beschließt der Vorstand der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Stifters und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 16 Wegfall des Stifters

Nach Wegfall des Stifters tritt an seine Stelle eine bei der Auflösung des Stifters von diesem zu bestimmende Nachfolgeorganisation bzw. deren entsprechende Organe. Wird keine Nachfolgeorganisation bestimmt, bleiben die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Vorstand und Kuratorium ergänzen sich von da an durch Zuwahl selbst. Das Kuratorium übernimmt die übrigen Aufgaben des Stifters nach dieser Satzung. Beschlüsse nach § 6 Abs. 4 müssen vom Kuratorium einstimmig gefasst werden. § 11 Abs. 2 Satz 3 tritt außer Kraft. Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 17 Auflösung

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Stifters mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Stifter zurück. Soweit das Vermögen das vom Stifter eingebrachte Kapital übersteigt, so ist es getrennt von seinem übrigen Vermögen zu halten und unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

# § 18 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.